

Ergänzung zum § (9) Nutzungsbedingungen

12. Bibliothek, Fotothek, Archiv und Museumssammlung

Die in der SFPM bewahrten Sammlungsobjekte, Abbildungen und Archivalien können von juristischen und natürlichen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, genutzt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn wissenschaftliche, publizistische und künstlerische Arbeiten die Nutzung rechtfertigen.

Zwischen nutzungsberechtigten Personen (nachfolgend Benutzer genannt) und Einrichtungen sowie Betreiber wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Mit der Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen der SFPM verpflichtet sich der Benutzende zur Beachtung der Bestimmungen dieser Entgelt- und Nutzungsordnung. Die SFPM stellt diese Entgelt- und Nutzungsordnung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Benutzung der Bestände ist in der Regel schriftlich bei der SFPM (Kontakte siehe Homepage) zu beantragen.

Zu den **Sammlungen der SFPM** gehören:

- Museumssammlung (Pückler-Sammlung, Kulturhistorische Sammlung und Carl-Blechen-Sammlung der Stadt Cottbus)
- Pückler-Callenberg-Bibliothek
- wissenschaftliche Präsenzbibliothek
- Fotothek
- Stiftungsarchiv (Bau-, Restaurierungs- und Verwaltungsakten, Akten zur Museumsgeschichte)

Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:

- der Erhaltungszustand der Medieneinheit eine Benutzung nicht erlaubt,
- der Benutzer wiederholt schwerwiegend gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt oder erteilte Auflagen oder Anweisungen des Personals nicht eingehalten hat,
- Medieneinheiten wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
- Der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann und wenn durch Eintritt besondere Umstände die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses unzumutbar ist
- wenn der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Ordnungen der Stiftung und archivrechtlichen Bestimmungen verstößt,
- erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

Durch schriftliche oder mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Alle aus der Benutzervereinbarung erwachsenden Verpflichtungen bleiben auch nach Ausschluss bestehen.

Der Zugang zu den Informationseinrichtungen der SFPM ist für Personen ab 18 Jahre möglich. Bei Vorlage einer Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters, die auch die Erklärung der Übernahme der entstehenden Verpflichtungen enthält, können Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres der Zugang und die Benutzung gewährt werden.

Archivgut und Druckwerke (im Folgenden immer: Archivgut) werden grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Bibliothek der SFPM benutzt. Das Archivgut ist Präsenzbestand. Reproduktionen von Archivgut sind auf Antrag möglich. Eine Ausleihe außer Haus ist nicht möglich.

Benutzungsantrag

Die Benutzung ist schriftlich bei der SFPM zu beantragen.

In dem Benutzungsantrag ist anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers;
2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag erfolgt;
3. das Thema des Benutzungsvorhabens mit möglichst genauer zeitlicher und sachlicher Eingrenzung;
4. der Benutzungszweck; bei Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Art der geplanten Arbeit anzugeben;
5. Erklärung über Veröffentlichungsabsichten.

Das berechtigte Interesse an der Benutzung ist glaubhaft zu machen. Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sollen dritte Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

Benutzungsgenehmigung

Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz schriftlich erteilt. Die Genehmigung ist beschränkt auf das Benutzungsvorhaben und den Benutzungszweck und gilt für das laufende Kalenderjahr und das darauffolgende Kalenderjahr. Die Benutzungsgenehmigung kann jederzeit formlos widerrufen und/oder untersagt werden. Dies ist schriftlich zu begründen.

Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Schutzfristen nach § 8 Abs. 3 ArchGB verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit dem Eigentümer privaten Archivgutes vorliegt. Bei einer Veröffentlichung des Archivgutes geht der Benutzer die Verpflichtung ein, Ergebnisse aus dem Archivgut ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen.

Werden durch die Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut Rechte oder schutzwürdige Belange von Personen berührt, kann die Genehmigung von einer Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger abhängig gemacht werden.

Die Benutzung kann auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Forschungszwecke beschränkt werden.

Schutzfristen

Das Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist oder keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Als Schutzfristen kommen insbesondere die urheberrechtlichen Fristen und das informationelle Selbstbestimmungsrecht in Betracht. Dies gilt für alle Arten des Archivgutes und der Druckerzeugnisse, sowohl in analoger und digitaler Form, aber auch insbesondere in Schrift und Bild. Die Schutzfrist des informationellen Selbstbestimmungsrechts endet 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen, spätestens 110 Jahre nach der Entstehung des Archivgutes. Die SFPM teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Bestehen von Schutzfristen unverzüglich mit.

Liegt bei personenbezogenem Archivgut keine Einwilligung der Betroffenen oder liegt nach deren Tod die Einwilligung der berechtigten Angehörigen nicht vor, ist das öffentliche Interesse an einer Verkürzung der Schutzfristen darzulegen. Es ist zu erläutern, warum schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder warum das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Hierzu können ergänzende Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Ist eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse mit personenbezogenen Angaben beabsichtigt, muss dargelegt werden, warum der Forschungsgegenstand die Angaben der personenbezogenen Daten notwendig macht und welche Personen von der Veröffentlichung betroffen sind.

Anlage 2: Entgeltliste für den Bereich Bibliothek, Fotothek, Archiv, Museumssammlung

Die Entscheidung über die Anfertigung von Reproduktionen obliegt der SFPM und richtet sich nach dem jeweiligen Erhaltungszustand der Materialien/Objekte.

Die Preise für digitale Reproduktionen gelten für Einzelseiten der jeweiligen Vorlagen. Die Gesamtsumme einer reprographischen Dienstleistung setzt sich aus dem Grundentgelt und dem von der Vorlage ausgehenden Aufwand abhängige Einzelpreis (zzgl. Portokosten) zusammen.

Diese Entgeltliste umfasst nicht die in der Entgelt- und Nutzungsordnung der SFPM festgelegten Entgelte für besondere Dienstleistungen, wie Reprints, Foto-, Film- und Drehgenehmigungen, Vermietung von Räumen u. a.

Die genannten Entgelte gelten ausschließlich für eine private und wissenschaftliche Verwendung der Reproduktionen.

A Auskünfte und Recherchen

Zeitaufwändige und schwierige Recherchen, Auskünfte und vergleichbare Dienstleistungen

bis 30 Minuten	kostenfrei
je angefangene 30 Minuten	20,00 EUR

Schriftliche Auskünfte werden nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad abgerechnet.

Anm.: Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Bestätigung der Kostenübernahme durch die auftragende Person. Die Gebühr ist auch bei einem negativen Suchergebnis zu entrichten.

B Reproduktionen

Objekte und Medieneinheiten, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen, wie Historische Drucke, Handschriften und andere Sonderbestände

Grundentgelt: 10,00 EUR

Standardqualität (bis DIN-A2)

Vorlagengröße:	bis DIN-A2	
Standardauflösung:	300 dpi (höhere Auflösung nach Absprachen)	
Ausführung:	einfache Lesequalität (JPG/PDF)	0,50 EUR pro Seite/Stück
	einfache Druckqualität (TIFF, ohne Nachbearbeitung)	3,00 EUR pro Seite/Stück

Über- und Großformate (bis DIN-A0)

Vorlagengröße:	bis DIN-A0	
Standardauflösung:	300 dpi (höhere Auflösung nach Absprachen)	
Ausführung:	einfache Lesequalität (JPG/PDF)	3,00 EUR pro Seite/Stück
	einfache Druckqualität (TIFF, ohne Nachbearbeitung)	6,00 EUR pro Seite/Stück

Premiumqualität (bis 1.200 dpi)

Fotografische Digitalaufnahme in reproduktionsfähiger Qualität mit besonderem Aufwand.

Vorlagengröße:	bis DIN-A2
----------------	------------

Standardauflösung:	300 – 1.200 dpi (vorherige Absprache notwendig)	
Ausführung:	hochauflösende (Druck-) Qualität, unkomprimierte TIFF-Datei, mich Nachbearbeitung, Farb- und/oder Grauskala, Maßband	15,00 EUR pro Seite/Stück

C Bereitstellung vorhandener Digitalisate

Grundentgelt für Download/E-Mail: 5,00 EUR

Ausführung:	JPG/PDF/TIFF	0,50 EUR pro Datei
	DVD	5,00 EUR
	USB-Stick (32 GB)	20,00 EUR

D Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte

Bücher/Fachzeitschriften: Einräumung von Nutzungsrechten, einmalige Reproduktion im Druck	Auflage bis 5.000 je Seite/Bild	30,00 EUR
	Auflage bis 25.000 je Seite/Bild	80,00 EUR
	Auflage über 25.000 je Seite/Bild	150,00 EUR
Tages-/Wochenzeitungen: Einräumung von Nutzungsrechten, einmalige Reproduktion im Druck	Auflage bis 50.000 je Seite/Bild	30,00 EUR
	Auflage bis 100.000 je Seite/Bild	40,00 EUR
	Auflage überregional je Seite/Bild	50,00 EUR
Postkarten/Kalender: Einräumung von Nutzungsrechten, einmalige Reproduktion im Druck	Auflage bis 3.000 je Seite/Bild	100,00 EUR
	Auflage bis 5.000 je Seite/Bild	135,00 EUR
	Auflage bis 10.000 je Seite/Bild	170,00 EUR
Internet: nichtkommerzielle einmalige Nutzung (Zuschläge bei kommerzieller Nutzung auf Anfrage)	je Bild	30,00 EUR

Von der Erhebung des Entgelts kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden:

- bei Reproduktionen von geringem Umfang,
- bei Reproduktionen in wissenschaftlichen Publikationen bis zu einer Auflage von 1000 Exemplaren,
- bei Reproduktionen in Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen,
- soweit die Reproduktion einer angemessenen Werbung für die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz dient,
- wenn im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder mit anderen der Öffentlichkeit dienenden Institutionen hinsichtlich der gewährten Kostenfreiheit Gegenseitigkeit besteht,
- für aktuelle Berichterstattungen der Presse oder Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht.